

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE TODESFALLVERSICHERUNG DIREKT

INHALT

1	Allgemeine Bestimmungen	2	7	Prämien	5
1.1	Vertragsgrundlagen	2	7.1	Prämienhöhe	5
1.2	Vertragsparteien	2	7.2	Prämienanpassungen	5
1.3	Formvorschriften	2	7.3	Fälligkeiten	5
1.4	Überschussbeteiligung	2	7.4	Zahlungsverzug	5
1.5	Umwandlung und Rückkaufswert	2	7.5	Wiederinkraftsetzung erloschener Verträge	5
1.6	Begriffe	2	7.6	Prämienrückerstattung im Todesfall	5
1.7	Gebühren	2			
1.8	Mitteilungen an Pax	2	8	Militärdienst und Krieg	5
1.9	Wohnsitzwechsel und Stellvertretung	3	8.1	Militärdienst	5
1.10	Erfüllungsort	3	8.2	Krieg	5
1.11	Gerichtsstand und anwendbares Recht	3			
2	Anzeigepflicht	3	9	Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)	6
2.1	Grundsatz	3	9.1	Informations- und Mitwirkungspflichten des Versicherungsnehmers	6
2.2	Folgen einer Verletzung	3	9.2	Auszahlung an anspruchsberechtigte Personen	6
3	Widerrufsrecht	3			
4	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	3	10	Datenschutz	6
4.1	Provisorischer Versicherungsschutz	3	10.1	Ermächtigung	6
4.2	Beginn des Versicherungsschutzes	3	11	Zusatzbedingungen für die Versicherung von Nichtrauchern	7
4.3	Ende des Versicherungsschutzes	4	11.1	Versicherung von Nichtrauchern	7
5	Umfang und Einschränkungen des Versicherungsschutzes	4	11.2	Aufnahme des Rauchens	7
5.1	Umfang	4			
5.2	Einschränkungen	4			
6	Anspruchsberechtigung	4			
6.1	Begründung des Anspruchs	4			
6.2	Begünstigung	4			
6.3	Abtretung und Verpfändung	5			
6.4	Inhaberklausel	5			
6.5	Fälligkeit der Versicherungsleistung	5			

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsvertrages zwischen der Pax, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (nachstehend Pax) und dem Versicherungsnehmer sind:

- der Versicherungsantrag mit weiteren dazugehörigen Schriftstücken (z.B. Vorschlag, Arztbericht etc.),
- die Police, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie ergänzende und zusätzliche Bedingungen,
- das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen und Ergänzenden Versicherungsbedingungen sowie allfällige Zusatzbedingungen gelten für die gesamte Dauer des Vertrages. Art. 35 VVG findet keine Anwendung. Auf Begehren des Versicherungsnehmers prüfen wir die Anwendung neuer Allgemeiner/ Ergänzender Vertragsbedingungen auf den Vertrag.

1.2 Vertragsparteien

Vertragspartner von Pax ist der Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer muss mit der versicherten Person identisch sein.

1.3 Formvorschriften

Wo das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG) vom 2. April 1908 für die Einhaltung der Form die Textform (Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht) vorsieht, kann Pax Erklärungen in dieser Form akzeptieren oder abgeben. Eine Willenserklärung, die vom Versicherungsnehmer / von der versicherten Person / vom Prämienzahler in Textform abgegeben wird, entfaltet erst dann Rechtswirkungen, wenn Pax die Identität des Erklärenden überprüfen und nach eigenem Ermessen feststellen konnte. Pax legt die für die Identifizierung des Absenders einer Willenserklärungen erforderlichen Massnahmen fest. Sofern die Identität des Absenders einer Willenserklärung nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte, gilt die entsprechende Willenserklärung als nicht zugegangen und deren Wirkungen treten nicht ein.

Willenserklärungen in Textform können per Post, per E-Mail oder über das Pax Kundenportal an Pax gerichtet werden. Willenserklärungen über andere digitale Kanäle entfalten ohne ausdrückliche Bestätigung von Pax keine Rechtswirkungen. Pax kann jederzeit weitere für die Textform zulässige Kommunikationskanäle festlegen.

Der Absender einer Willenserklärung gilt als identifiziert:

- bei Erklärungen über das Pax Kundenportal

- bei Erklärungen per E-Mail, sofern die Erklärung des Absenders von einer verifizierten E-Mailadresse stammt. Als verifizierte E-Mailadresse gelten E-Mailadressen, die im Versicherungsantrag oder in der Korrespondenzvereinbarung vom Versicherungsnehmer angegeben wurde.

Willenserklärungen per E-Mail gelten nur dann als zugegangen, wenn sie an eine offizielle E-Mailadresse von Pax übermittelt werden und im Posteingang des Adressaten eingehen. Der Absender trägt das Risiko von Übermittlungsfehlern und -hindernissen, namentlich auch bei E-Mails, die durch IT-Sicherheitsvorkehrungen abgefangen werden und den Adressaten nicht erreichen.

Pax ist ohne ausdrückliche anderweitige Instruktion berechtigt, eingegangene E-Mails auf demselben Korrespondenzweg zu beantworten.

1.4 Überschussbeteiligung

Es werden keine Überschüsse ausbezahlt

1.5 Umwandlung und Rückkaufswert

Die Versicherung hat weder einen Umwandlungs- noch einen Rückkaufswert und kann daher weder in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt noch zurückgekauft werden.

1.6 Begriffe

1.5.1 Deckungskapital

Das Kapital, das Pax unter Berücksichtigung der künftigen Prämienzahlungen und der Berechnungsgrundlagen zurückstellen muss, um die künftigen vertraglich garantierten Leistungen finanzieren zu können.

1.5.2 Inventar-Deckungskapital

Das Deckungskapital zuzüglich der Reserve für künftige Verwaltungskosten.

1.5.3 Rückkaufswert

Der Betrag, der bei der Kündigung der Versicherung durch Pax zurückerstattet wird.

1.5.4 Umwandlungswert

Die herabgesetzten Versicherungsleistungen eines Versicherungsvertrages, bei dem die Prämienzahlung eingestellt wurde.

1.7 Gebühren

Für ausserordentliche Aufwendungen für die Vertragsverwaltung kann Pax angemessene Gebühren erheben.

1.8 Mitteilungen an Pax

Mitteilungen an Pax müssen, um rechtsgültig zu sein, an ihren Hauptsitz in Basel gerichtet werden.

1.9 Wohnsitzwechsel und Stellvertretung

Jeder Wohnsitz- und Adresswechsel ist Pax schriftlich mitzuteilen. Mitteilungen von Pax erfolgen in jedem Fall rechtsgültig an die letzte ihr bekannte Adresse.

Wohnt der Versicherungsnehmer im Ausland, so muss er Pax eine in der Schweiz wohnhafte Person als Vertreter zur Entgegennahme von Mitteilungen bezeichnen. Ist kein Vertreter in der Schweiz bezeichnet, so gelten alle Mitteilungen von Pax am Tag nach der Postaufgabe als rechtsgültig zugestellt.

1.10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Versicherungsvertrag ist der Wohnsitz des Anspruchsberechtigten in der Schweiz. Falls der Anspruchsberechtigte keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, ist der Hauptsitz von Pax in Basel Erfüllungsort.

1.11 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Pax anerkennt als Gerichtsstand den schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers bzw. des Anspruchsberechtigten. Bei Wohnsitz im Ausland gilt als Gerichtsstand der Hauptsitz von Pax in Basel. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

2 Anzeigepflicht

2.1 Grundsatz

Beim Abschluss der Versicherung, bei einer Leistungserhöhung und bei einer eventuellen Wiederinkraftsetzung der Versicherung sind die vom Versicherungsunternehmen gestellten Fragen durch den Antragsteller und durch die versicherte Person wahrheitsgetreu zu beantworten.

2.2 Folgen einer Verletzung

Ist eine vom Versicherungsunternehmen gestellte Frage falsch beantwortet worden, so kann Pax innert vier Wochen seit Kenntnis dieser Anzeigepflichtverletzung den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schadenfälle kann entfallen (Artikel 6 Versicherungsvertragsgesetz).

3 Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat.

Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf

dem Versicherungsunternehmen mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers von Anfang an unwirksam ist. Bei anteilgebundenen Lebensversicherungen muss der zum Zeitpunkt des Widerrufs geltende Wert zurückerstattet werden.

Die Parteien müssen bereits empfangene Leistungen zurückerstatten.

Der Versicherungsnehmer schuldet dem Versicherungsunternehmen keine weitere Entschädigung. Wo es der Billigkeit entspricht, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherungsunternehmen die Kosten für besondere Abklärungen, die dieses in guten Treuen im Hinblick auf den Vertragsabschluss vorgenommen hat, teilweise oder ganz zu erstatten.

4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

4.1 Provisorischer Versicherungsschutz

4.1.1 Voraussetzungen

Provisorischer Versicherungsschutz besteht nach Einreichung des Antrags, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die zu versichernde Person ist voll erwerbsfähig und steht weder in ärztlicher Behandlung noch unter ärztlicher Kontrolle.
- Der Antragsteller und die zu versichernde Person haben ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.
- Der Antrag ist am Gesellschaftssitz von Pax eingegangen.

4.1.2 Beginn und Ende

Der provisorische Versicherungsschutz

- beginnt frühestens 20 Tage vor Vertragsbeginn
- endet mit dem Inkrafttreten der definitiven Deckung oder mit der Ablehnung des Antrags
- jedoch spätestens nach 60 Tagen.

4.1.3 Leistungsumfang

Der provisorische Versicherungsschutz erstreckt sich auf die beantragten Leistungen. Jedoch ist die Summe aller eingereichten Anträge für eine zu versichernde Person wie folgt begrenzt:

- im Todesfall CHF 200'000.-

4.2 Beginn des Versicherungsschutzes

Die Haftung von Pax beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrags, frühestens jedoch am vereinbarten Datum.

4.3 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz dauert bis längstens sechs Monate nach Vollendung des 65. Altersjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus bezahlte Prämien werden zurückerstattet. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag jeweils auf Ende eines Versicherungsjahres schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Bei Anpassung der Tarife entfällt die Kündigungsfrist. Die Deckung erlischt mit dem Erhalt der Kündigung bei Pax, frühestens aber mit dem Ablauf des Versicherungsjahres für das die Prämie noch bezahlt wurde. Bei Zahlungsverzug gilt Ziff. 7.4.

Der Versicherungsvertrag endet

- a. mit dem Ablauf des Vertrags,
- b. mit Erreichen des vereinbarten Schlussalters,
- c. mit dem Rücktritt des Versicherungsnehmers,
- d. unter den Voraussetzungen von Ziff. 7.4,
- e. mit der Kündigung oder
- f. mit dem Tod der versicherten Person.

5 Umfang und Einschränkungen des Versicherungsschutzes

5.1 Umfang

Die Todesfallversicherung Direkt ist eine reine Risikoversicherung (Summenversicherung), welche die finanzielle Absicherung im Todesfall bezweckt. Der Versicherungsschutz besteht unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffern 5.2 bis 5.2.3 sowie der Zusatzbedingungen für die Versicherung von Nichtrauchern gemäss Ziff. 11 während der gesamten Vertragsdauer grundsätzlich weltweit für Todesfälle infolge Unfall oder Krankheit.

5.2 Einschränkungen

5.2.1 Selbsttötung

Bei Selbsttötung zahlt Pax unbeschränkt diejenigen vereinbarten Leistungen im Todesfall, die im Zeitpunkt des Todes ununterbrochen 3 Jahre lang versichert waren.

5.2.2 Wagnis

Kein Versicherungsschutz besteht für Todesfälle, die infolge relativer und absoluter Wagnisse eingetreten sind.

Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich die verstorbene Person einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken. Pax orientiert sich an den Vorgaben der SUVA, ohne daran gebunden zu sein.

5.2.3 Weitere Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht ferner für Todesfälle, die im Zusammenhang mit der Beteiligung an einem Verbrechen oder Vergehen oder allfälligen Vorbereitungshandlungen eintreten.

Ebenso wenig besteht Versicherungsschutz bei Todesfällen, die sich in einer Region ereignen, über die das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) eine Reisewarnung ausgesprochen hat und in die die verstorbene Person trotz dieser Reisewarnung gereist ist bzw. die die verstorbene Person nicht innert zwei Wochen nach der Reisewarnung verlassen hat.

6 Anspruchsberechtigung

6.1 Begründung des Anspruchs

Der Tod der versicherten Person ist Pax unter Angabe der Todesursachen unverzüglich mitzuteilen.

Weiterhin sind folgende Dokumente vorzulegen:

- ein amtlicher Todesschein
- ärztliche Zeugnisse über die Ursachen und näheren Umstände des Todes
- die Police

Pax kann weitere Auskünfte über den Gesundheitszustand und die Ursachen und Umstände des Todes der versicherten Person bei Ärzten und anderen Personen und Institutionen verlangen oder selbst einholen. Die Kosten für die Abklärungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Anspruchsberechtigten.

6.2 Begünstigung

Der Versicherungsnehmer kann für die Versicherungsleistungen eine oder mehrere Personen als Begünstigte bezeichnen. Begünstigte haben – vorbehaltlich allfälliger Pfandrechte – einen direkten Anspruch auf die Versicherungsleistung.

Leistungen im Todesfall werden ohne anderweitige Begünstigtenordnung an folgende Personen ausgerichtet:

- der überlebende Ehegatte / die überlebende Ehegattin oder der überlebende eingetragene Partner / die überlebende eingetragene Partnerin
- bei Fehlen die Kinder
- bei Fehlen die Erben

Die Begünstigung kann jederzeit widerrufen oder geändert werden, solange sie nicht als unwiderrufliche errichtet wurde.

Falls eine unwiderrufliche Begünstigung errichtet werden soll, ist Pax auf Wunsch bei der Erfüllung der gesetzlichen Formvorschriften behilflich.

6.3 Abtretung und Verpfändung

Der Anspruch auf Leistungen aus dem Versicherungsvertrag kann verpfändet oder an eine Drittperson abgetreten werden. Verpfändung und Abtretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, der Übergabe der Police an den Pfandgläubiger bzw. Abtretungsempfänger und der schriftlichen Mitteilung an Pax.

6.4 Inhaberklausel

Pax ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Inhaber der Police als anspruchsberechtigt zu betrachten.

6.5 Fälligkeit der Versicherungsleistung

Kapitalleistungen von Pax werden vier Wochen, nachdem alle zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente eingegangen sind, fällig.

7 Prämien

7.1 Prämienhöhe

Die Höhe der Prämie ist abhängig vom Umfang der Deckung sowie vom Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand und der beruflichen Tätigkeit der versicherten Person.

Die Prämie setzt sich zusammen aus einem Risikoteil, welcher für die Deckung der versicherten Risiken benötigt wird, sowie einem Kostenteil. Diese Prämienbestandteile werden nicht separat aufgeführt.

Die Tarife für Nichtraucher und Raucher sind in der Regel unterschiedlich. Entsprechend dem geringeren Risiko sind die Prämien für Nichtraucher in der Regel tiefer.

7.2 Prämienanpassungen

Die vom Versicherungsnehmer geschuldete Prämie wird auf der Police aufgeführt. Der bei Vertragsabschluss ausgewiesene Tarif wird für drei Jahre garantiert.

Die Prämie für die Todesfallversicherung Direkt ist altersabhängig und wird daher jährlich angepasst. Die jeweils für das neue Versicherungsjahr geltende Prämie wird auf der Rechnung ausgewiesen.

Frühestens drei Jahre nach Versicherungsbeginn kann sich der Tarif bei einer allenfalls notwendigen Anpassung ändern. Der Versicherungsnehmer wird gegebenenfalls schriftlich über die neuen Berechnungsgrundlagen informiert und kann den Vertrag auf den nächsten Prämienverfall kündigen.

7.3 Fälligkeiten

Die Prämie für das erste Jahr wird mit dem Abschluss der Versicherung fällig. Für die weiteren jährlichen Prämien stellt Pax dem Versicherungsnehmer jeweils einen Einzahlungsschein zu. Die Prämie wird mit Zu-

stellung des Einzahlungsscheines, spätestens aber mit am ersten Tag des neuen Versicherungsjahres fällig. Die Prämien sind auch während der Abklärung von Leistungsansprüchen und Vertragsänderungen geschuldet.

7.4 Zahlungsverzug

Wird eine Prämie nicht fristgerecht bezahlt, so kann Pax verlangen, dass der Ausstand innerhalb von 14 Tagen seit Versand der Mahnung einschliesslich allfälliger Mahnspesen beglichen wird. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an. Fordert Pax die rückständige Prämie nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf der Mahnfrist ein, so tritt sie, unter Verzicht auf die Bezahlung der rückständigen Prämien, vom Vertrag zurück. Die Leistungspflicht endet in diesem Falle mit Ablauf des Versicherungsjahres, für welches der Versicherungsnehmer die Prämie entrichtet hatte.

7.5 Wiederinkraftsetzung erloschener Verträge

Ist eine Versicherung wegen Verzug erloschen, so kann sie innert sechs Monaten seit Fälligkeit der ersten unbezahlten Prämie durch Zahlung aller Ausstände wieder in Kraft gesetzt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Wiederinkraftsetzung nur mit Zustimmung von Pax und unter den von ihr gestellten Bedingungen möglich.

Pax haftet nicht für Schadenfälle, die sich in der Zeit zwischen Erlöschen der Versicherung und der Wiederinkraftsetzung ereignet haben.

7.6 Prämienrückerstattung im Todesfall

Über den Todestag hinaus bezahlte periodische Prämien werden vollständig zurückerstattet.

8 Militärdienst und Krieg

8.1 Militärdienst

Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen.

8.2 Krieg

- Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegerische Handlungen hineingezogen, so wird vom Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegs-Umlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob die versicherte Person am Kriege teilnimmt oder nicht und ob sie sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich.

- Der Kriegs-Umlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar und unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrags und dessen Tilgungsmöglichkeiten – gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen – erfolgen durch Pax im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde.
- Werden vor der Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrages Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist Pax befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch Pax im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt.
- Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne obenstehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt.
- Nimmt die versicherte Person an einem Kriege oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt die versicherte Person während eines solchen Krieges oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, so schuldet Pax das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, jedoch höchstens die für den Todesfall versicherte Leistung. Sind Überlebensrenten versichert, so treten an Stelle des Deckungskapitals die Renten, welche dem auf den Todestag berechneten Deckungskapital entsprechen, höchstens jedoch die versicherten Renten.
- Pax behält sich vor, die Bestimmungen dieses Artikels im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Krieg erlassene Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.

9 Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

9.1 Informations- und Mitwirkungspflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist auch nach Unterzeichnung des Versicherungsantrags verpflichtet, Pax jeg-

liche Änderungen des Status betreffend „US-Person“ nach US-amerikanischem Steuerrecht zu melden.

Verfügt Pax über Anhaltspunkte betreffend den Status als „US-Person“, ist sie verpflichtet, weitere Abklärungen vorzunehmen. Den Versicherungsnehmer trifft hierbei eine Mitwirkungs- und Informationspflicht (z.B. Beantwortung von Fragen betreffend Steuerpflicht, Zustimmungserklärung zur Meldung an IRS, Angabe der Steueridentifikationsnummer [TIN], weitere Selbstdeklarationen). Kommt er trotz schriftlicher Aufforderung seinen Mitwirkungs- bzw. Informationspflichten nicht nach, wird der bestehende Vertrag als „US-Konto ohne Zustimmungserklärung“ behandelt.

Wurde der Status als „US-Person“ bei Antragsunterzeichnung nicht ordnungsgemäss offengelegt, ist Pax verpflichtet, den bestehenden Vertrag als „US-Konto ohne Zustimmungserklärung“ zu behandeln und entsprechend Meldung zu erstatten. Diese Meldung kann für die US-amerikanische Steuerbehörde (Internal Revenue Service - IRS) einen Grund darstellen, mittels eines Gruppensuchens spezifische Informationen über die Vertragsbeziehung zu verlangen.

9.2 Auszahlung an anspruchsberechtigte Personen

Pax prüft im Zeitpunkt der Auszahlung, ob die anspruchsberechtigte Person als „US-Person“ gilt. Die anspruchsberechtigte Person ist zur Mitwirkung verpflichtet.

Kommt der anspruchsberechtigten Person der Status „US-Person“ zu, ist Pax verpflichtet, mit Nennung von Namen und Angaben zu den Werten, eine Meldung an die US-amerikanische Steuerbehörde (IRS) vorzunehmen.

Erteilt die anspruchsberechtigte Person die Einwilligung zur Meldung nicht, so ist Pax verpflichtet, den bestehenden Vertrag als „US-Konto ohne Zustimmungserklärung“ zu behandeln und entsprechend Meldung zu erstatten. Diese Meldung kann für die US-amerikanische Steuerbehörde (Internal Revenue Service - IRS) einen Grund darstellen, mittels eines Gruppensuchens spezifische Informationen über die Vertragsbeziehung zu verlangen.

10 Datenschutz

10.1 Ermächtigung

Der Versicherungsnehmer erteilt Pax ausdrücklich folgende Ermächtigungen:

- Pax darf sämtliche Personendaten – einschliesslich medizinischer Daten – zum Zweck der Risikoprüfung, der Verkaufsförderung sowie der Vertrags- und Leistungsabwicklung bearbeiten.

- Soweit erforderlich oder soweit sie dazu gesetzlich verpflichtet ist, darf Pax zu denselben Zwecken sämtliche Personendaten – einschliesslich medizinischer Daten – Bekannt geben an Behörden, Vorsorgeeinrichtungen, Mit-, Vor-, Rück- und Sozial-Versicherer (z. B. Ausgleichskassen, Sozialversicherungsanstalten, IV-Stellen, Unfall- und Krankenversicherer etc.) sowie an haftpflichtige Dritte bzw. deren Haftpflichtversicherer im In- und Ausland. Der Vermittler darf während der Vertragsdauer zu Beratungszwecken über den Vertragsinhalt informiert werden.
- Pax darf zu denselben Zwecken Personendaten – einschliesslich medizinischer Daten – bei oben genannten Personen, Versicherern und Stellen sowie bei involvierten Medizinal- und deren Hilfspersonen einholen und bearbeiten. Zu diesem Zweck entbindet der Versicherungsnehmer diese von ihrer Geheimhaltungs- und Schweigepflicht.
- Zur Durchführung dieser Aufgaben können Partner beigezogen werden. Dabei werden die gesetzlichen Datenschutzvorschriften beachtet und die Partner auf deren Einhaltung verpflichtet.

11 Zusatzbedingungen für die Versicherung von Nichtrauchern

11.1 Versicherung von Nichtrauchern

Das Rauchen stellt eine wesentliche Erhöhung des versicherten Risikos dar. Die Prämien für die Versicherung von Nichtrauchern sind gegenüber denjenigen von Rauchern reduziert. Das Verschweigen des Rauchens bei der Antragstellung stellt eine Anzeigepflichtverletzung dar. Pax kann innert vier Wochen seit Kenntnis dieser Anzeigepflichtverletzung den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schadenfälle kann entfallen (Artikel 6 Versicherungsvertragsgesetz). Rauchen im Sinne dieser Bedingungen umfasst das Rauchen von allen Genuss- und Betäubungsmitteln, insbesondere von Zigaretten, E-Zigaretten, Zigarren und Pfeifen.

11.2 Aufnahme des Rauchens

11.2.1 Meldepflicht

Beginnt eine als Nichtraucher versicherte Person mit dem Rauchen oder nimmt sie das Rauchen wieder auf, so muss Pax unverzüglich darüber informiert werden. Die Versicherung wird dann auf eine für Raucher umgestellt.

11.2.2 Einschränkung des Versicherungsschutzes

Wird die (Wieder-)Aufnahme des Rauchens Pax nicht gemeldet, so wird im Todesfall die Todesfallleistung um die Hälfte gekürzt, und zwar unabhängig von der Todesursache.